

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK I. QUARTAL 2018**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2018 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 28.06.2018 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 28.05.2018, ZI. KA-05499/2018 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

**Prüfungskompetenz,  
Prüfungsinhalt**

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

**Anhörungsverfahren**

Das gem. § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

**Nicht lukrierter  
Skontoabzug**

Überprüft wurde eine Rechnung vom 06.02.2018 an die städtische Friedhofsverwaltung der MA III für diverse Hygieneartikel über einen Gesamtbetrag von brutto € 220,44. Die Faktura wurde mit Valutadatum 14.02.2018 ohne Beanspruchung der vom Lieferanten angebotenen Skontoabzugsmöglichkeit (2 % bei Bezahlung innerhalb einer Frist von 30 Tagen) beglichen.

Die Kontrollabteilung empfahl aus prinzipiellen Gründen, von Lieferanten angebotene Skontoabzugsmöglichkeiten künftig lückenlos auszunutzen. In der abgegebenen Stellungnahme erklärte die betroffene Dienststelle das Versehen aus ihrer Sicht und sagte eine künftige Beachtung der Empfehlung zu.

Nicht lukrierter  
Skontoabzug

Verifiziert wurde eine an das Amt für Personalwesen der MA I gerichtete Eingangsrechnung vom 01.02.2018 in der Höhe von brutto € 93,58, mit welcher der Ankauf von 10 Buchbindemappen abgerechnet worden ist. Die Bezahlung der Rechnung erfolgte mit Valuta 09.02.2018 ohne Beanspruchung der bis zu diesem Termin angebotenen Skontoabzugsmöglichkeit.

Die Kontrollabteilung empfahl aus prinzipiellen Gründen, von Lieferanten angebotene Skontoabzugsmöglichkeiten künftig lückenlos auszunutzen. In der abgegebenen Stellungnahme erklärte die betroffene Dienststelle das Versehen aus ihrer Sicht und sagte eine künftige Beachtung der Empfehlung zu.

---

Nicht lukrierte  
Skontoabzüge

Von der Kontrollabteilung wurde bei drei Auszahlungsanordnungen des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen der MA V festgestellt, dass die von den jeweiligen Lieferanten angebotenen Skontoabzugsmöglichkeiten bei der Bezahlung der jeweiligen Rechnungen nicht ausgenutzt worden sind.

Die Kontrollabteilung empfahl aus prinzipiellen Gründen, von Lieferanten angebotene Skontoabzugsmöglichkeiten künftig lückenlos auszunutzen. In der abgegebenen Stellungnahme erklärte die betroffene Dienststelle die Versehen aus ihrer Sicht und sagte eine künftige Beachtung der Empfehlung zu.

---

Schriftliche  
Dokumentation  
einer bestehenden  
Leistungsbeziehung

Die Kontrollabteilung behob eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Straßenbetrieb der MA III an das Stift Wilten im Betrag von € 1.600,00. Die Zahlung bezog sich auf eine Rechnung vom 24.01.2018, mittels welcher vom Stift der „Fischerei-Entschädigungsbetrag für die Schneerampe am Inn“ für das Jahr 2018 eingefordert worden ist.

Auf die Rückfrage des Vertreters der Kontrollabteilung beim zuständigen Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb informierte dieser inhaltlich darüber, dass diese Auszahlung an das Stift als Entschädigung für seine bestehenden Fischereirechte im Zusammenhang mit der bewilligten Einbringung von Räumschnee durch die Stadt Innsbruck in den Inn vereinbart sei. Eine separate schriftliche Vereinbarung zwischen Stadt Innsbruck und Stift Wilten bestehe nicht; vielmehr ginge die gehandhabte Abrechnungsgepflogenheit auf eine bereits seit langen Jahren bestehende (mündliche) Übereinkunft zurück.

Die Kontrollabteilung vertrat aus grundsätzlichen Überlegungen (Dokumentation, Transparenz, Nachvollziehbarkeit) den Standpunkt, dass im Besonderen längerfristige Leistungsverpflichtungen der Stadt Innsbruck mittels schriftlicher Verträge dokumentiert werden sollten. Aus diesem Grund wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, eine schriftliche Dokumentation der hier beschriebenen bestehenden Leistungsbeziehung zwischen Stift Wilten und Stadt Innsbruck in Erwägung zu ziehen. Die betroffene Dienststelle befürwortete im Anhörungsverfahren eine schriftliche Dokumentation. Dazu werde mit der Verwaltung des Stiftes Kontakt aufgenommen, um die Eckpunkte einer diesbezüglichen Vereinbarung zu diskutieren.

---

Sonderpädagogisches  
Zentrum (SPZ)  
Hutterweg 1a  
(Schule am Inn) –  
Anpassung AfA-Miete

Von der Kontrollabteilung geprüft wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV über den Betrag von (brutto) € 28.131,78, mit der die für den Monat Feber 2018 geltende Mietzins-, Betriebs-, und Heizkostenvorschreibung der IIG KG für das Sonderpädagogische Zentrum (SPZ) Hutterweg 1a (Schule am Inn) beglichen worden ist.

Dieser Mietzinsvorschreibung der IIG KG an die Stadt Innsbruck liegt ein im Mai 2014 allseits unterfertigter Mietvertrag zugrunde. Das Mietverhältnis begann am 01.09.2014 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Zusammensetzung des monatlichen Mietzinses ist in Pkt. III dieses Mietvertrages wie folgt bestimmt:

Vorschreibungsposition	Betrag in €
Vorläufiger Hauptmietzins (1,5 % AfA-Miete)	14.914,90
Betriebskosten-Akonto	6.822,60
Heiz-/Kühlkosten-Akonto	1.705,65
Gesamtsumme netto	23.443,15
zzgl. 20 % Umsatzsteuer	4.688,63
<b>Gesamtsumme brutto</b>	<b>28.131,78</b>

Der vorläufige Hauptmietzins wurde ausgehend von seinerzeit geschätzten Gesamtbau- bzw. Herstellungskosten von netto € 11.931.918,95 berechnet. Auf der Grundlage der geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen ist der (vorläufige) monatliche Hauptmietzins mit 1,5 % dieser geschätzten Gesamtbau- bzw. Herstellungskosten festgelegt worden. Den Formulierungen des Mietvertrages folgend war nach Vorliegen der Endabrechnung eine (rückwirkende) Anpassung an die tatsächlich (end-)abgerechneten Kosten vereinbart.

Die weiteren Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass der Schulneubau am 21.11.2017 endabgerechnet worden ist. Daraus leiteten sich die für die endgültige Höhe des Hauptmietzinses maßgeblichen Gesamtbau- bzw. Herstellungskosten mit netto € 11.784.794,07 ab. Eine Anpassung des Hauptmietzinses ist bis zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung Anfang März 2018 noch nicht vorgenommen worden; dies war gemäß Rücksprache mit dem Geschäftsleiter Rechnungswesen der IIG KG ab April 2018 beabsichtigt.

Der neue monatliche AfA-Mietzins (1,5 % der endabgerechneten Herstellungskosten) beläuft sich auf netto € 14.730,99. Im Vergleich zu der vorläufigen Höhe des Hauptmietzinses (€ 14.914,90) bedeutet das eine monatliche Differenz zu Gunsten der Stadt Innsbruck in Höhe von netto € 183,91. Für die Zeit seit Mietvertragsbeginn ergibt sich eine Gutschrift im Ausmaß von netto € 7.908,02.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den Vollzug der neuen Vorschreibung ab 01.04.2018 sowie des Gutschriftbetrages für die Zeit von 09/2014 bis 03/2018 im Auge zu behalten und mit den von der Kontrollabteilung dargestellten Werten abzugleichen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte die zuständige Dienststelle nach Prüfung der Mietzinsvorschreibungen der Monate April und Mai 2018 die von der Kontrollabteilung dokumentierten Beträge.

Sonderpädagogisches Zentrum (SPZ)  
Hutterweg 1a  
(Schule am Inn) –  
Prüfung Anpassung  
der Akontozahlungen  
für Betriebs- und  
Heizkosten

Die weiterführende Prüfung der Kontrollabteilung in Richtung der Betriebs- und Heizkostenabrechnungen der Jahre seit Mietvertragsbeginn zeigte, dass der Stadt Innsbruck im Zuge der Jahresabrechnung 2015 ein Gesamtbetrag von brutto € 56.265,09 bzw. für das Jahr 2016 ein Gesamtbetrag von brutto € 40.449,90 gutgeschrieben worden ist. Trotz dieser im Vergleich zu den während des Jahres von der Stadt zu leistenden Akontozahlungen (brutto € 122.806,80 für das Jahr 2016) aus betraglicher Sicht hohen Gutschriften erfolgte seitens der IIG KG bislang keine Anpassung der unterjährigen Akontozahlungen der Stadt Innsbruck für Betriebs- und Heizkosten.

Für den Fall, dass sich im Rahmen der Betriebs- und Heizkostenabrechnung für das Jahr 2017 ein ähnlich hoher Gutschriftbetrag wie in den Vorjahren ergeben sollte, empfahl die Kontrollabteilung, bei der IIG KG eine Reduzierung der unterjährig zu leistenden Akontozahlungen zu reklamieren. Im Anhörungsverfahren avisierte die zuständige Dienststelle, die Empfehlung der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit der Betriebs- und Heizkostenabrechnung in Vormerkung zu halten.

Nicht lukrierter  
Skontoabzug

Die Kontrollabteilung verifizierte eine Rechnung vom 07.03.2018 an das Büro der vormaligen Frau Bürgermeisterin über einen Gesamtbetrag von brutto € 159,84. Vom Lieferanten wurde bei Bezahlung innerhalb einer Frist von 5 Tagen eine 5 %ige Skontoabzugsmöglichkeit angeboten. Die Rechnung wurde mit Valutadatum 19.03.2018 ohne Beanspruchung des vorgesehenen Skontos bezahlt.

Die Kontrollabteilung empfahl aus prinzipiellen Gründen, von Lieferanten angebotene Skontoabzugsmöglichkeiten künftig lückenlos auszunutzen. In der abgegebenen Stellungnahme sicherte die betroffene Dienststelle eine künftige Beachtung der Empfehlung zu.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

Freigabe des Haftbriefs  
bzw. Mangelbehebung  
oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen, die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung ein Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistungen durch.

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt durch diesen in der Regel eine Mangelbehebung. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z. B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zur Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses durch die Stadt Innsbruck.

## Begehungen und Maßnahmen

Im ersten Quartal 2018 nahm die Kontrollabteilung an der Schlussfeststellung zum Bauvorhaben „Gehweg Freitreppe Arzler Straße und Alois-Schrott-Straße“ teil.

Im Zuge der Begehung wurden mehrere leichte Mängel festgestellt, zu deren Behebung die Baufirma im Rahmen der Gewährleistung beauftragt wurde. Der entsprechende Haftbrief wurde bis 15.05.2018 verlängert. Die Behebung der Mängel hatte bis zum 27.04.2018 zu erfolgen.

Dem rechtzeitig eingebrachten Ersuchen der Baufirma um zeitliche Verschiebung der Gewährleistungsmaßnahmen wurde seitens der Stadt Innsbruck zugestimmt. Der zur Besicherung zugrundeliegende Haftbrief wurde bis zum 30.11.2018 verlängert.

Des Weiteren endete der Gewährleistungszeitraum für die Parkanlage Sillinsel, König-Laurin-Straße. Die Parkanlage wurde durch einen privaten Bauträger bzw. ein von diesem beauftragtes Unternehmen errichtet und im Anschluss an die Stadt Innsbruck zur Pflege übergeben. Mit Übergabe der Anlage ging auch die Gewährleistungsverpflichtung auf die Stadt Innsbruck über. Eine Begehung mit dem ausführenden Unternehmen konnte daher unterlassen werden. Laut Informationen des Amtes für Grünanlagen bestanden zum Zeitpunkt der Übergabe keine Mängel. Die Freigabe des Haftbriefes konnte somit erfolgen.

Die Gesamtsumme der Haftbriefe betrug € 11.645,21.

## 4 Vergabekontrollen

### Prüfung auf Übereinstimmung mit den Wertgrenzen gem. BVergG 2006

Im ersten Quartal 2018 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig fünf Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 559.987,93 überprüft..

Die kontrollierten Vergaben fanden im Unterschwellenbereich entsprechend aktueller Fassung des BVergG 2006 statt. Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2012 bis zum 31. Dezember 2018 angehobenen Subschwellenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in keinem der geprüften Fälle überschritten.

Im Zuge der Prüfung zu Tage getretene Fragen und Sachverhalte wurden im Gespräch mit den zuständigen Dienststellen besprochen und aufgeklärt.

### Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.06.2018

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 12.07.2018 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-05499/2018

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck  
I. Quartal 2018

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.06.2018

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 12.07.2018 zur Kenntnis gebracht.